

Frage:

Unterliegen die Produkte von Nordson der Maschinenrichtlinie?

Antwort:

- *Nicht alle Produkte von Nordson unterliegen der Maschinenrichtlinie.*
- *Alle Schmelzgeräte sind Maschinen gemäß der Maschinenrichtlinie Artikel 2a.*
- *Die Applikatoren sind unvollständige Maschinen gemäß Maschinenrichtlinie Artikel 2g.*
- *Beheizte Schläuche und Schaltschränke unterliegen nicht der Maschinenrichtlinie. Die CE-Kennzeichnung sowie die mitgelieferte Konformitätserklärung beziehen sich auf die*
 - * Richtlinie 2006/95/EG Niederspannung*
 - und / oder*
 - * Richtlinie 2004/108/EG Elektromagnetische Verträglichkeit*

Frage:

Ist für die Umsetzung eine Übergangszeit vorgesehen?

Antwort:

- *NEIN, die bisherige Richtlinie 98/37/EG gilt bis zum 28.12.2009. Ab dem 29.12.2009 ist die Konformität nach der neuen Richtlinie 2006/43/EG zu bescheinigen.*
- *Nordson stellt sicher, dass beim Inverkehrbringen dieser Stichtag eingehalten wird.*

Frage:

Was ist eine "CE-Erklärung"?

Antwort:

- *Eine "CE-Erklärung" gibt es nicht. Dieser Begriff wird aber in einigen Fällen umgangssprachlich synonym benutzt für die "EG-Konformitätserklärung" weil ein Produkt in Verbindung mit der EG-Konformitätserklärung in der Regel auch eine "CE-Kennzeichnung" erhält.*

Frage:

Müssen die Angaben auf dem Typenschild in die Amtssprache(n) des Verwenderlandes übersetzt werden?

Antwort:

- *NEIN, die in der Maschinenrichtlinie Anhang 1, Punkt 1.7.1 stehende Forderung bezieht sich auf Sicherheits- und Warnhinweise, die auf die Maschine angebracht werden müssen.*

Frage:

Muss Nordson die Risikobeurteilung an den Kunden weiter geben?

Antwort:

- *Die Risikobeurteilung nach Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist Bestandteil der technischen Unterlagen.*
- *Sie müssen bereitgehalten werden, um sie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*
- *Die Risikobeurteilung gehört nicht zum Lieferumfang des Maschinenherstellers.*

Frage:

Hat Nordson einen Dokumentationsverantwortlichen benannt und welche Aufgaben hat dieser?

Antwort:

- *Den Begriff „Dokumentationsverantwortlicher“ gibt es in nicht in der Maschinenrichtlinie.*
- *Die Maschinenrichtlinie verlangt die Angabe von Namen und Anschrift des „Bevollmächtigten für die Zusammenstellung der Dokumentation“.*
- *Diese Person dient staatlichen Stellen als Ansprechpartner im Ermittlungsfall und ist auf der Konformitäts- bzw. Einbauerklärung benannt.*

Frage:

Ein Kunde erhält einen Schmelzgerät, einen Schlauch und einen Applikator von Nordson. Er installiert diese Komponenten und nimmt sie in Betrieb. Wird der Kunde damit zu Hersteller einer neuen Maschine?

Antwort:

- *JA, aber wenn die Installation der Komponenten gemäß den Vorgaben im Manual durchgeführt wird entstehen keine zusätzlichen Gefährdungen. Die so installierten Komponenten können in Betrieb genommen werden.*

Frage:

An einem Schmelzgerät wird eine defekte Komponente (z.B. eine Pumpe) gegen ein Nordson Originalteil getauscht, da die alte defekt ist. Wird der Kunde, bzw. der Nordson Servicetechniker dadurch zu einem Hersteller?

Antwort:

- *NEIN, wer Reparaturen ausführt wird kein Hersteller im Sinne der Maschinenrichtlinie. Es werden nur defekte Teile durch gleiche Teile ersetzt. Dadurch wird die Funktion der Maschine nicht verändert.*

Frage:

An einem Schmelzgerät wird eine Pumpe gegen eine andere Nordson Pumpe getauscht, da die Förderleistung erhöht werden soll. Wird der Kunde, bzw. der Nordson Servicetechniker dadurch zu einem Hersteller?

Antwort:

- *NEIN, hierdurch wird zwar die Funktion verändert, es liegt aber keine wesentliche Veränderung vor, da durch die andere Pumpe keine zusätzliche Gefährdung entsteht.*
- *Problem: bestellt der Kunde das Schmelzgerät erneut mit der auf dem Typenschild aufgeführten P/N so erhält er ein Schmelzgerät mit der „alten“ Pumpe. Aus diesem Grund sollte diese Änderung als Upgrade-Kit durchgeführt werden. Es wird ein geändertes Typenschild sowie Umbaudokumentation geliefert.*

Frage:

Ein Kunde erhält ein Schmelzgerät, einen Schlauch und einen Applikator im Rahmen eines Trade-In Auftrages von Nordson. Er installiert diese Komponenten in seine Produktionsmaschine und nimmt sie in Betrieb. Wird der Kunde damit zu Hersteller einer neuen Maschine?

Antwort:

- *JA, aber wenn sich der Funktionsumfang mit den Trade-In Teilen gegenüber den „alten“ Teilen nicht verändert, bzw. erweitert hat, liegt keine wesentliche Veränderung vor.*
- *Die Installation und Inbetriebnahme der Trade-In Teile muss gemäß den Vorgaben im Manual durchgeführt werden. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Gefährdungen.*

Frage:

An einem Schmelzgerät soll die Funktion erweitert werden, z.B. durch ein entsprechendes Kit von Nordson. Wird der Kunde, bzw. der Nordson Servicetechniker dadurch zu einem Hersteller?

Antwort:

- *JA, aber wenn die Installation der Komponenten gemäß den Vorgaben im Manual durchgeführt wird entstehen keine zusätzlichen Gefährdungen. Die so installierten Komponenten können in Betrieb genommen werden.*

Frage:

Ein Kunde erhält ein Schmelzgerät und einen Schlauch von Nordson und möchte diesen mit einem Auftragskopf eines Mitbewerbers in Betrieb nehmen. Wird der Kunde damit zu Hersteller einer neuen Maschine?

Antwort:

- *JA. Für die aus diesem Zusammenbau der Komponenten entstehende „neue“ Maschine hat der Kunde eine Risikobeurteilung zu erstellen und die Konformitätsbewertung gemäß Maschinenrichtlinie durchzuführen.*
- *Nordson übernimmt keine Haftung für durch diese Maschine verursachte Schäden.*

Frage:

Ein Schmelzgerät aus Nordson Laborbestand soll an einen Kunden für Test verliehen werden. Dafür wurden das Schmelzgerät modifiziert, z.B. die Verwendung von größeren Pumpen und eine geänderte Einspeise-Spannung. Was muss vor dem Versand des Schmelzgerätes beachtet werden?

Antwort:

- *Es handelt sich um eine wesentliche Veränderung, eine neue Maschine ist entstanden. Für diese Maschine müssen alle Tätigkeiten wie bei einer neuen Maschine durchgeführt werden, insbesondere:*
 - + *Risikobeurteilung*
 - + *Konformitätsbewertung*
 - + *Bereitstellung der technischen Unterlagen*
 - + *Erstellung der Konformitätserklärung*
 - + *Anbringen eines (geänderten) Typenschildes.*

Frage:

Welche Aufgaben hat ein Hersteller gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG?

Antwort:

- *Der Artikel 5 der Maschinenrichtlinie beschreibt die Herstellerpflichten eindeutig.*
- *Der Hersteller muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme einer Maschine:*
 - a) *sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;*
 - b) *sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;*
 - c) *insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;*
 - d) *die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;*
 - e) *die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;*
 - f) *die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen*